

## BGE 45 II 638

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_II\\_638](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_638)

FR: ATF 45 II 638

IT: DTF 45 II 638

### Volltext

638 Obligationenrechtl. N° 91. Die gleichen Erwägungen sprechen auch gegen die Zubilligung einer Entschädigung wegen Nichtlieferung der weiteren 50 Wagen. Denn der Kläger selber hat erklärt, sie seien unter denselben Bedingungen verkauft worden, wie die 102 Wagen. Uebrigens enthalten die Akten keine Anhaltspunkte, dass dieser vom Beklagten bestrittene Kauf wirklich abgeschlossen worden ist. Die Ersatzforderung könnte daher schon aus diesem Grunde nicht geschützt werden. 91. Urteil der IL ZbilabteUq YODI a7, Nomnber 1919 i. S. Emmenthalisch. Kobiliarversicheru Dgl"llschaft gegen Bel'Dische ltraitwerke. Brand eines Gebäudes, verursacht durch elektrische Anlagen (Uebertritt von Hochspannungsstrom in die Niederspannungsleitung). Klage der Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen 'das Kraftwerk auf Erstattung der dem Brandbeschädigten bezahlten Entschädigung. Anwendbarkeit von Art. 52 OR. Unzulässigkeit einer Verschiebung der hier festgesetzten Reihenfolge der Haftung durch Zession der Ansprüche des Geschädigten gegen andere Verpflichtete an den ihn befriedigenden Verpflichteten. Voraussetzungen für die Annahme der Verschuldung des Schadens durch unerlaubte Handlung i. S. der erwähnten Vorschrift, wenn Inhaber des Kraftwerks eine juristische Person (Aktiengesellschaft) ist. Untersuchung des Tatbestandes darauf, ob ein solches Verschulden vorliege. Besondere Gründe dafür, auch im Fall einer blossen Kausalhaftung des Inhabers des Kraftwerkes diesen den Schaden vor dem Versicherer tragen zu lassen '] A. - Am 30. September 1917 brannte das Haus des Johann Wenger, Landwirt in der Kumm, Längenbühl ab. Für die dabei zerstörte Fahrhabe erhielt Wenger in der Folge von der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bowyl, einer Genossenschaft zur Obligationenrecht. N° 91. 639 gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder, bei der er versichert war, eine Entschädigung von 10,940 Fr., wogegen er jener seine Ansprüche gegen Dritte aus der Schädigung abtrat. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft gestützt hierauf von der Beklagten, Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke Erstattung der Summe von 10,940 Fr. mit Zinsen zu 5 % seit 31. Oktober 1917. Sie behauptet, dass der Brand bei Wenger durch die elektrischen Anlagen der Beklagten verursacht" worden und auf Umstände zurückzuführen sei, welche ein Verschulden der Beklagten bzw. ihrer Organe in sich schliessen oder doch auf alle Fälle jene auch ohne solches nach Gesetz (Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EIG) Art. 679 ZGB, 58 OR) dem Brandbeschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht hätten. Für das Vorliegen eines Verschuldens wurde hiebei insbesondere darauf, verwiesen, dass in der letzten Zeit vor dem Brandfall der Beklagten wiederholt Meldungen von Abonnenten über « Feuererscheinungen » an der Stangentransformerstation Längenbühl und über häufiges Durchschmelzen von Sicherungen in', den Hausinstallationen zugekommen seien, ohne dass sie sich hiedurch zu weiteren Massnahmen veranlasst gesehen habe. Ferner dass am Tage des Brands selbst der Streckenwärter Eichenb~rger wegen erneuten Auftretens solcher

Feuererscheinungen gerufen worden sei : obwohl er dabei einen Defekt an einem Isolator der Hochspannungsleitung und das Versagen des Lichtes im Stalle des Wenger bemerkt, habe er, statt die Leitung sofort abzustellen, sich begnügt, sich ,zwecks Meldung zum Kreismonteur nach Uetendorf zu begeben. In der Zwischenzeit sei dann das Unglück geschehen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie die Frage der Brandursache offen liess: es werde Sache der Klägerin sein, hiefür den Beweis zu erbringen. Selbst wenn der Grund wirklich in ihren, der Beklagten Anlagen AS ~ 11 - 1919 640 Obligationenrecht. Nr. 91. oder dergleichen Betrieb gelegen haben sollte, würde daraus noch nicht ohne weiteres ihre Haftbarkeit gegenüber dem Brandbeschädigten gefolgt haben. Denn nach Art. 29 EIG fänden 11 in Fällen von Sachbeschädigung infolge eines durch den Betrieb einer elektrischen Anlage verursachten Brandes « Neue Käsereigenossenschaft Oberburg » wurde am ~. August 1908 gegründet. Sie bezweckt bestmögliche Verwertung der auf den Heimwiesen der Genossenschaft produzierten Milch durch den Betrieb einer Käserei. Aus den Statuten ist hervorzuheben: . Die Genossenschaft soll 10 Jahre dauern und sodann jeweils um die gleiche Zeitspanne verlängert gelten, wenn nicht 10 Monate vor Ablauf der 10-jährigen Frist ihre Auflösung beschlossen wird (I 3). In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder, die Anteilscheine übernehmen, durch Genossenschaftsbeschlüsse aufgenommen werden (§ 4). Der Austritt kann erfolgen, jeweils auf Abschluss eines Rechnungsjahres (31. Oktober), unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vor Ablauf der 10-jährigen Frist des § 3 aber nur gegen Entrichtung einer Entschädigung von Fr. 500.-). « Durch Veräusserung der Liegenschaften eines Mitgliedes, infolgedessen seine Milchlieferung aufhören muss, erlöscht die Mitgliedschaft ebenfalls auf den Schluss der laufenden Rechnungsperiode, wogegen der Verkäufer jedoch den Käufer der Liegenschaft an seiner Stelle als Mitglied einzutreten und zur Uebernahme der Anteilscheine des Verkäufers (§ 11) verpflichtet soll, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung» (§7). Die Genossenschafter haben die Milch ihrer sämt-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.